

Umstellungszeiten von Flächen

Die Umstellungszeit für Flächen, welche zum Bio-Betrieb gehören, beginnt grundsätzlich mit dem Datum, an dem der Kontrollvertrag abgeschlossen wurde. Bei Flächenzugängen nach Kontrollvertragsabschluss, wird das Datum der Meldung an die Kontrollstelle als Beginn der Umstellungszeit herangezogen (siehe dazu Merkblatt „Meldung von Flächenzugängen“)

Umstellungszeiten

Gemäß der EU-BIO-VO wird der Status der Kulturen auf Grund des Umstellungsdatums bzw. Datums der Flächenzugangsmeldung wie folgt vergeben:

Ackerbau (jeweils ab dem Datum des Umstellungsbeginns bzw. Datum der Meldung)

- Ernte vor 12 Monaten - Konventionell
- Ernte nach 12 Monaten - Umstellung
- Anbau nach 24 Monaten - Anerkannt
- Ackerfutter: Ernte nach 24 Monaten – Anerkannt

Grünland (jeweils ab dem Datum des Umstellungsbeginns bzw. Datum der Meldung)

- Ernte vor 12 Monaten - Konventionell
- Ernte nach 12 Monaten - Umstellung
- Ernte nach 24 Monaten – Anerkannt

Spezialkulturen (jeweils ab dem Datum des Umstellungsbeginns bzw. Datum der Meldung)

- Ernte vor 12 Monaten - Konventionell
- Ernte nach 12 Monaten - Umstellung
- Ernte nach 36 Monaten - Anerkannt

Ab wann kann ich Bioprodukte verkaufen?

Ackerbau: Erzeugnisse dürfen dann als Bioprodukte gekennzeichnet werden, wenn mindestens 2 Jahre vor der Aussaat des betreffenden Produktes die Anforderungen an Biobetriebe erfüllt wurden.

Beispiel: Abschluss des Bio-Kontrollvertrags am 10.Juni 2022

Die Ernte 2022 gilt als konventionell

Die Ernte nach dem 10.Juni 2023 gilt als Umstellungsware

Der Anbau nach dem 10.Juni 2024 gilt als anerkannte Bio-Ware

Grünland: Alle Schnitte 24 Monate nach dem Datum Kontrollvertragsabschlusses/Datum der Flächenzugangsmeldung gelten als anerkannte Bio-Ware.

Dauerkulturen (Wein, Intensivobst oder Streuobst): Die betroffene Ernte nach 12 Monaten nach dem Beginn der Umstellungszeit/Datum der Flächenzugangsmeldung gilt als Umstellungsware. Die betroffene Ernte nach 36 Monaten nach dem Beginn der Umstellungszeit/Datum der Flächenzugangsmeldung gilt als anerkannte Bio-Ware.

Verkürzung der Umstellungszeit

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Umstellungszeit für Flächen zu verkürzen. Die Details dazu finden Sie in der öffentlichen Verfahrensanweisung VA_0006 „Rückwirkende Anerkennung bio“ auf www.verbrauchergesundheit.gv.at.